

Stadt/Gemeinde Stadt Rheinau	Landkreis Ortenaukreis
--	----------------------------------

Wahlbekanntmachung

1. Am 08: März 2026

findet die

Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 11 - allgemeine Wahlbezirke - eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbe- zirks	Wahlraum
001-01	Rathaus Freistett	Rathaus Freistett, Rathaus II Rheinstraße 46, 77866 Rheinau - barrierefrei -
001-02	Jugendtreff Freistett	Jugendtreff Freistett Zieglerstraße 22, 77866 Rheinau - barrierefrei -
001-03	Stadthalle Freistett	Stadthalle Freistett Maiwaldstraße 32, 77866 Rheinau - barrierefrei -
003-04	Graf-Reinhard-Halle Rheinbischofs- heim	Graf-Reinhard-Halle Rheinbischofsheim Kirchstraße 5, 77866 Rheinau - barrierefrei -
005-05	Mehrzweckhalle Diersheim	Mehrzweckhalle Diersheim Eichenweg 1, 77866 Rheinau - barrierefrei -
007-06	Rathaus Linx	Rathaus Linx Tullastraße 21, 77866 Rheinau - barrierefrei -
009-07	Rhein-Rench-Halle Helmlingen	Grundschule Helmlingen Schulstraße 12 77866 Rheinau - barrierefrei -
011-08	Mehrzweckhalle Membrechtshofen	Mehrzweckhalle Membrechtshofen Pestalozistraße 10, 77866 Rheinau - barrierefrei -
013-09	Mehrzweckhalle Honau	Mehrzweckhalle Honau Badstraße 7, 77866 Rheinau - barrierefrei -
015-10	Holzuser Bürgerhus	Holzuser Bürgerhus Rosenstraße 6, 77866 Rheinau - barrierefrei -
017-11	Rathaus Hausgereut	Rathaus Hausgereut Lindenstraße 2, 77866 Rheinau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.01.2026 bis 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in

dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Es sind 2 Briefwahlvorstände eingerichtet. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 08.03.2026 um 14.00 Uhr im Rathaus II, Rheinstraße 46, EG, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (52 Kehl) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

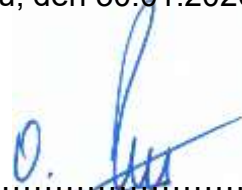
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rheinau, den 30.01.2026



Oliver Rastetter (Bürgermeister)

